

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



9. Jahrgang

Rangsdorf, 26.08.2011

Nr. 12

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i>  | 2 – 5  |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Aufstellung des Bebauungsplanes RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ der Gemeinde Rangsdorf und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (mit Anlage)</i> | 5 – 6  |
| 3. | <i>Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach §12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes</i>  | 7 – 10 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Sitzungsdienst eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Sitzungsdienst erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**In der 28. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 30.06.2011 wurden zu folgenden An-  
gelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Träger- und Nutzungsvertrag über den Betrieb von Kindertagesstätten, einer Einrichtung der offenen  
Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit**

**Beschluss-Nr.: 291**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den beigefügten Träger- und Nutzungsvertrag über den Betrieb von Kindertagesstätten, einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit.

**Abstimmungsergebnis**

**14 / 0 / 2**

**Antrag auf Unterstützung eines Projektes zur Ausbildung von pädagogischem Personal**

**Beschluss-Nr.: 292**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Finanzierung einer Stelle für 3 Jahre zur Ausbildung in der Kita L.i.n.O! entsprechend dem Antrag des Vereins unter folgenden Bedingungen zu:

1. Der Verein bindet durch Vertrag die/den zu Qualifizierende(n) für 3 Jahre nach Abschluss der Ausbildung für eine Tätigkeit in der Gemeinde Rangsdorf bzw. beim Verein.
2. Der Verein bemüht sich um eine Förderung der Stelle durch Dritte. Zuschüsse Dritter werden zugunsten des Finanzierungsanteils der Gemeinde verwendet.
3. Die Kosten der Stelle werden entsprechend den Bedingungen des Träger-Nutzungsvertrages mit der Gemeinde zum jeweiligen Kalenderjahr abgerechnet.

**Abstimmungsergebnis**

**12 / 0 / 4**

**Aufstellungsbeschluss des B- Planes RA 9-5 „Puschkinstraße- Süd“**

**Beschluss-Nr.: 293**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 9-25, 32-35, 165 (tw.) und 7 (tw.) der Flur 3 in der Gemarkung Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis**

**14 / 1 / 2**

**Aufstellungsbeschluss des B- Planes RA 26 „Langobardenstraße“**

**Beschluss-Nr.: 294**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 26 „Langobardenstraße“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 142, 148, 141, 149, 138/2 (tw.) und 291 (tw.) der Flur 11 in der Gemarkung Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis**

**0 / 15 / 2**

Die Beschlussvorlage ist damit abgelehnt.

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 12 vom 26.08.2011**

### **Wohnbebauung am Meinhardtsweg**

#### **Beschluss-Nr.: 295**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bekundet ihren Willen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer straßenrandnahen Wohnbebauung östlich des Meinhardtsweges zu schaffen. Voraussetzung ist die Ausgliederung der Flächen aus dem LSG „Notte-Niederung“.

#### **Abstimmungsergebnis**

**17 / 0 / 0**

### **Antrag der SPD-Fraktion: Umwandlung des Sportplatzes Birkenallee im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Wohnbaufläche**

#### **Beschluss-Nr.: 296**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bekundet ihren Willen, perspektivisch die Fläche des Sportplatzes Birkenallee als Wohnbaufläche auszuweisen. Die Nutzung als Sportplatz bleibt so lange bestehen, wie ein gleichwertiger Ersatz an anderer Stelle geschaffen ist. Im Rahmen der planerischen Entwicklung der gemeindeeigenen Flächen ist ein öffentlich nutzbarer Grünzug in Ost-West-Richtung zu schaffen.

#### **Abstimmungsergebnis**

**3 / 13 / 1**

Die Beschlussvorlage ist damit abgelehnt.

### **Verpachtung öffentlicher Grünflächen**

#### **Beschluss-Nr.: 297**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, der Verpachtung von Teilflächen aus öffentliche Grünflächen zur Anlage privater Stellplätze zuzustimmen.

#### **Abstimmungsergebnis**

**0 / 17 / 0**

Die Beschlussvorlage ist damit abgelehnt.

### **Straßenbaubeiträge für den Ausbau des Stadtweges; Erhebung von Vorausleistungen**

#### **Beschluss-Nr.: 298**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt: Gemäß § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf (SBS) werden für den Ausbau des Stadtweges zwischen Großmachnower Allee und Kienitzer Straße von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültig entstehenden Straßenbaubeitrages erhoben.

#### **Abstimmungsergebnis**

**17 / 0 / 0**

### **Straßenbaubeiträge für den Ausbau der Großmachnower Allee; Erhebung von Vorausleistungen**

#### **Beschluss-Nr.: 299**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt: Gemäß § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf (SBS) werden für den Ausbau der Großmachnower Allee zwischen Pramsdorfer Weg und Stadtweg von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültig entstehenden Straßenbaubeitrages erhoben.

#### **Abstimmungsergebnis**

**17 / 0 / 0**

**Amtsblatt**  
**für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 12 vom 26.08.2011**

**Freiwilligendienst- Stelle für den Hort „Räuberhöhle“**

**Beschluss-Nr.: 300**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, im Hort „Räuberhöhle“ eine Freiwilligendienst-Stelle einzurichten.

**Abstimmungsergebnis**

**17 / 0 / 0**

**Durchführung eines gemeindlichen Sommerfestes vom 02. bis 04. September 2011**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt ein gemeindliches Sommerfest vom 2. bis 4. September 2011 durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis**

**8 / 1 / 8**

**Dienstreisegenehmigung für den Bürgermeister zur Fahrt nach Pieniezno/Polen vom 19.08. bis 22.08.2011**

**Beschluss-Nr.: 302**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Bürgermeister eine Dienstreise für die Fahrt mit Vertretern der Gemeinde Rangsdorf vom 19.08. bis 22.08.2011 zur Teilnahme an den Europäischen Erntetagen in Pieniezno zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis**

**16 / 0 / 0**

Im nichtöffentlichen Teil der 29. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 14.07.2011 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

---

**Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“; hier: Vergabe von Bauleistungen Los 1 – erweiterte Rohbauarbeiten)**

**Beschluss-Nr.: 303**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von Bauleistungen Los 1 – Erweiterte Rohbauarbeiten für den Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“ in Rangsdorf an die Firma Potsdamer Sanierungsbau GmbH aus Potsdam zu.

**Abstimmungsergebnis**

**13 / 0 / 0**

**Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“; hier: Vergabe von Bauleistungen Los 3 – Tischlerarbeiten**

**Beschluss-Nr.: 304**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von Bauleistungen Los 3 – Tischlerarbeiten für den Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“ in Rangsdorf an die Tischlerei Dirk van der Renne aus Glienicke zu.

**Abstimmungsergebnis**

**13 / 0 / 0**

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 12 vom 26.08.2011**

**Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“; hier: Vergabe von Bauleistungen Los 10 – Heizung, Lüftung, Sanitär**

**Beschluss-Nr.: 305**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von Bauleistungen Los 10 – Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für den Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“ in Rangsdorf an die Firma K&G Sprenger aus Strausberg zu.

**Abstimmungsergebnis**

**13 / 0 / 0**

**Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“; hier: Vergabe von Bauleistungen Los 11 – Elektroinstallation**

**Beschluss-Nr.: 306**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von Bauleistungen Los 11 – Elektroinstallationen, Blitzschutz, Potentialausgleich für den Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“ in Rangsdorf an die Firma Kraatz Elektroinstallation aus Wendisch-Rietz zu.

**Abstimmungsergebnis**

**13 / 0 / 0**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf**

**Aufstellung des Bebauungsplanes RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ der Gemeinde Rangsdorf und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 30.06.2011 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Norden: Bansiner Allee und durch die Siedlungsbebauung beidseitig der Puschkinstraße,  
im Osten: unbebaute Flächen südlich der Bansiner Allee und westlich der Krumminer Straße (B-Plan „Rangsdorf-Südwest 1B), brachliegende, ehemals militärisch genutzte Flächen,  
im Westen: Kanal, unbebaute Flächen und im Süd-Westen Siedlungsbereiche entlang der Stauffenbergallee,  
im Süden: brachliegende, ehemals militärisch genutzte Flächen.

Ziel/ Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Verlängerung der Puschkinstraße als Haupterschließungsstraße der Gemeinde Rangsdorf mit der Option der Anbindung an den Ost-West-Verbinder. Beidseitig der Straße sollen in Fortführung der umliegenden Siedlungsbereiche Wohnbauflächen festgesetzt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in Form einer Einwohnerversammlung.

Die Einwohnerversammlung findet

**am 15.09.2011 um 19.00 Uhr**

in der Aula der Grundschule Rangsdorf, Clara-Zetkin-Str. 5A in 15834 Rangsdorf statt.

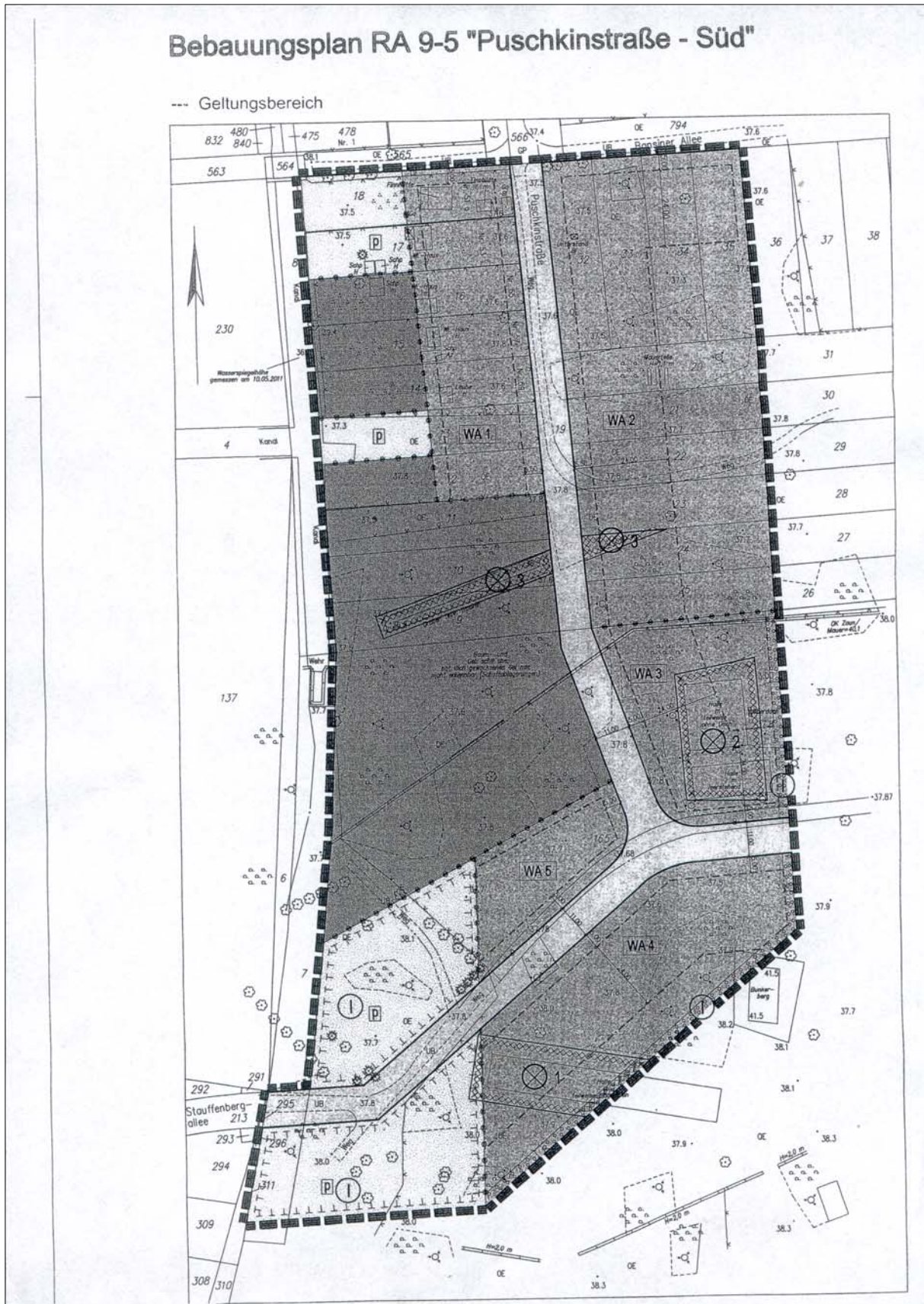
Während der Versammlung wird die Planung vorgestellt.

Die Unterlagen sind vom 15.09.2011 bis zum 30.09.2011 auch im Internet der Gemeinde unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) Gemeindevertretung einsehbar.

Rangsdorf, den 08.08.2011

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

**Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Aufstellung des Bebauungsplanes RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ der Gemeinde Rangsdorf und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Der Landkreis Teltow-Fläming  
vertreten durch den Landrat  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Gemeinde Rangsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Ladestr. 6  
15834 Rangsdorf,

nachfolgend Kommune genannt,

**schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), folgenden öffentlich-rechtliche Vertrag ab.**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - d. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
  - e. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
  - f. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
  - g. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

- (3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

- (1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.
- (3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.
- (6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

## **§ 3 Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal**

- (1) Der Landkreis erstattet die Kosten für das notwendige pädagogische Personal in Kindertagesstätten und anderen Formen der Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 4 KitaG, ausgenommen Kindertagespflege, entsprechend des § 16 Absatz 2 KitaG. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.
- (2) Zur Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2 KitaG wird das im § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorgegebene Verfahren angewandt.
- (3) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

## **§ 4 Kostenregelung für die Kindertagespflege**

- (1) Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der, der Kommune in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teitow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.



- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Kommune für die Kindertagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Kommune verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.
- (5) Die Kommune verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge sowie das Essengeld mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
- (6) Die Kommune rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der erhobenen Elternbeiträge und des Essengeldes quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Unterzeichnung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Der Vertrag gilt in diesem Sinne erst dann als unterzeichnet, wenn er von allen Vertragspartnern unterschrieben worden ist.
- (2) § 3 (Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal) tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bislang zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ihre Gültigkeit.
- (4) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (6) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/ Datum Lücknowalde, 16.08.11

Landrat

Stellvertreter

Ort/ Datum Rangsdorf, 22.07.11

Bürgermeister

Stellvertreter